

Informationen zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Liebe Jugendverbände, liebe Jugendringe,
liebe Jugendbildungsstätten,

das Schlagwort „Datenschutz-Grundverordnung“ (DSGVO) hat wahrscheinlich bereits jeden von euch erreicht. Ab dem 25.05.2018 tritt sie in Kraft. Auch wenn die meisten Bestimmungen bereits seit vielen Jahren im geltenden (bzw. aktuell überarbeiteten) Bundes- und Landesdatenschutzgesetz aufgeführt sind, ist die Unsicherheit in vielen Vereinen derzeit groß.

Wir möchten euch nachfolgend die wesentlichen Punkte (teilweise Neuerungen, teilweise bereits seit vielen Jahren Bestandteil des Datenschutzrechtes) zusammenfassen und weiterführende Hinweise geben. Dies befreit die Verantwortlichen in euren Vereinen jedoch nicht davon, sich selbst mit den relevanten Vorschriften und Gesetzen näher zu befassen. Wir weisen darauf hin, dass wir nicht dazu berechtigt sind, eine Rechtsberatung vorzunehmen und es sich hierbei um ein Informationsschreiben handelt, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Derzeit gibt es noch viel „Auslegungsspielraum“ für die Umsetzung der Bestimmungen. Wir halten euch über aktuelle Entwicklungen (Praxisumsetzungen, Vorgaben der Aufsichtsbehörden, Rechtsprechungen) auf dem Laufenden.

Für September/Okttober planen wir eine Fortbildung mit einem Rechtsanwalt, deren Termin wir zeitnah bekannt geben werden.

1. Allgemeines : Gesetzestexte und Arbeitshilfen für die Jugend(verbands)arbeit

Die Kolleg_innen des Bayrischen Landesjugendrings haben eine gute und übersichtliche Arbeitshilfe erstellt, die ihr unter dem folgenden Link abrufen könnt:

<https://www.bjr.de/service/presse/details/datenschutz-in-der-jugendarbeit-2062.html>

Den Gesetzestext der **EU-DSGVO** findet ihr hier: <https://dsgvo-gesetz.de/>

Wir empfehlen, die Artikel durchzuarbeiten.

Der aktuelle Gesetzestext der **Bundesdatenschutzverordnung** (BDSG) ist hier nachzulesen:

<https://dsgvo-gesetz.de/bdsg-neu/>

In **Brandenburg** gilt seit dem 08.05.2018 das neue **Landesdatenschutzgesetz**:

https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_I_07_2018.pdf

Für die Einhaltung, Information, Kontrolle und für die Erteilung von Bußgeldbescheiden ist hier die

Landesdatenschutzbeauftragte zuständig. Leider bietet die Internetseite bisher noch wenig Unterstützung zur konkreten Umsetzung der DSGVO:

<http://www.lida.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.523474.de>

Ein Hinweis für Vereine mit **Zugehörigkeit zur Katholischen oder Evangelischen Kirche oder einer religiösen Vereinigung und Gemeinschaft**: Art. 91 Abs.1 der DSGVO besagt „Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.“ Bitte bezieht daher auch eure internen Datenschutzbestimmungen in die Bewertung von Abläufen ein.

2. Welche Schritte sollten bis zum 25.05.2018 unternommen werden?

2.1 Aktualisierung der Datenschutzerklärungen auf Euren Homepages

Hierzu bietet die Deutsche Gesellschaft für Datenschutz einen kostenlosen Generator an:

<https://dsgvo-muster-datenschutzerklaerung.dg-datenschutz.de/>

Unter Angabe eurer technischen Daten, der verwendeten Analyse-Tools etc. erhaltet ihr eine Datenschutzerklärung, die als HTML-Format in eure Homepage eingebunden werden kann. Außerdem solltet ihr prüfen, ob die schriftliche Einwilligung von privaten Daten (Telefonnummer, Emailadresse) eurer Vorstandsmitglieder oder anderer vorliegt, wenn ihr diese Kontaktdaten auf der Homepage eingestellt habt. Dies gilt nicht für dienstliche Kontaktdaten, wenn deren dienstliche Erreichbarkeit für den Vereinszweck erforderlich ist.

2.2 Überarbeitung der Einwilligungserklärungen für Anmeldungen zu Seminaren, Freizeiten etc.

Momentan arbeiten wir an einem praktikablen Muster, das wir rechtlich prüfen lassen und euch dann für eure Ausschreibungen zur Verfügung stellen.

Nach Art. 13DSGVO müssen die Menschen, deren Daten erhoben werden umfassend über folgendes aufgeklärt werden:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (entweder Geschäftsführung oder Vorstand oder Datenschutzbeauftragte_r)
- Zweck der Verarbeitung
- berechtigtes Interesse im Sinne von [Art. 6 Abs. 1f](#)) DSGVO
- mögliche weitere Empfänger der Daten (Dachverbände, Kooperationspartner_innen, Fördergeldgebende, Unterkünfte, Versicherungen)
- Speicherdauer der Daten
- Informationen zu den Rechten der Betroffenen (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruchsrecht)
- jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Jedes Mal, wenn Daten erhoben werden, müssen all diese Informationen vollständig auf das Anmeldeformular. Es reicht nicht, z.B. auf eure Homepage zu verweisen.

2.3 Überarbeitung der Einverständniserklärungen für Foto- und/oder Videoaufnahmen

Wir haben für euch eine DSGVO-konforme Einverständniserklärung für Foto- und/oder Videoaufnahmen erstellt, die ihr unter dem folgenden Link als bearbeitbare Word-Datei downloaden könnt: https://www.ljr-brandenburg.de/wp-content/uploads/2018/05/Muster_Einverst%C3%A4ndniserkl%C3%A4rung-Fotos-namentlich_LJRBrandenburg.docx

2.4 Plan für die weiteren Schritte erarbeiten und verschriftlichen

Auch wenn nicht sofort und ganz schnell alle Bestimmungen der DSGVO in eurem Verein umgesetzt werden können, so ist es ratsam, dass ihr euch jetzt gemeinsam (als Vorstand, im Team etc.) einen Umsetzungsplan erstellt, den ihr dokumentiert. Wie ist der IST-Stand unseres Datenschutz-Niveaus? Was muss bis wann durch wen umgesetzt/überarbeitet werden? Einen Vorschlag für eine Checkliste findet ihr in der Arbeitshilfe des Bayerischen Jugendrings auf S. 16:

<https://www.bjr.de/service/presse/details/datenschutz-in-der-jugendarbeit-2062.html>

3. Personenbezogene Daten: Was ist genau gemeint?

Der Begriff Personenbezogene Daten ist der Kernbegriff der DSGVO. Er meint alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Gesetz: „betroffene Person“) beziehen. Für unseren Bereich der Jugendverbandsarbeit sind das im Wesentlichen:

- Name und Anschrift
- Geburtsdatum
- Kontoverbindungen
- Telefonnummer und E-Mail (gilt nicht für dienstliche Kontaktdaten!)
- Beruf
- Aufzeichnungen über Arbeitszeiten von Mitarbeitenden
- Datum des Eintritts in den Verein
- Mitgliedschaft in Organisationen
- Persönliche Interessen
- Bilder, Fotos, Videos
- Teilnahme an Ferienfreizeiten
- Gesundheitsangaben (bspw. im Anmeldeformular)

4. Datenschutzbeauftragte_r: Wann muss ein Verein eine_n Datenschutzbeauftragten benennen?

Öffentliche Stellen müssen, nach [Art. 37 DSGVO](#), stets eine_n Datenschutzbeauftragte_n benennen. Für **Vereine** bestimmt [Art. 38 der Bundesdatenschutzgesetzes \(BDSG\)](#), dass diese eine_n Datenschutzbeauftragte_n benennen müssen, wenn: „[...]sie in der Regel **mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.**“

Wenn also mehr als neun ehren- oder hauptamtliche Menschen ständig (Anmerkung: unbestimmter Rechtsbegriff!) mit Emailverteiltern, Adresslisten, Mitgliederdateien etc. agieren, dann muss ein_e Datenschutzbeauftragte bestimmt werden. Die Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragte_n (der/die intern ein_e unabhängige_r ehren- oder hauptamtlicher Mitarbeiter_in sein kann oder jemand extern benanntes) sind in [Art. 39 der DSGVO](#) geregelt.

Es können z.B. auch mehrere Vereine oder mehrere Jugendringe eine_n (die/den gleiche_n) Datenschutzbeauftragte_n benennen. Eine Benennung hat schriftlich zu erfolgen.

Wenn ihr einen Datenschutzbeauftragten benennen müsst, ist dieser der/dem Landesdatenschutzbeauftragten des Bundeslandes, in dem sich der Vereinssitz befindet, namentlich anzugeben.

5. Dokumentationspflicht – Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses

Nach [Art. 30 DSGVO](#) besteht die Pflicht ein so genanntes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Nach Auffassung verschiedener Anwälte mit Schwerpunkt Datenschutz, sind auch Vereine davon nicht ausgenommen, weil sie nicht nur gelegentlich mit personenbezogenen Daten agieren. In einem solchen Verzeichnis, das schriftlich festgehalten und auf Nachfrage der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden muss, müssen folgende Informationen vorhanden sein:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zweck der Verarbeitung: z.B. [Mitgliederverwaltung](#), [Informationsweitergabe über Newsletter](#), [Teilnahme an Seminaren](#), [Ferienfreizeiten](#) etc.
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorie personenbezogener Daten: [Welche Daten – z.B. Name, Vorname, Kontonummer, Gesundheitsangaben](#) - werden von welchen Personen – z.B. [Mitgliedern](#), [Teilnehmenden](#), [Ehrenamtlichen](#), etc. - erhoben?
- Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien: [Wann werden welche Daten gelöscht?](#) z.B. [Gesundheitsdaten der TN bei Ferienfreizeiten nach 1 Jahr](#) - o.ä.
- Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO: [Wo speichert ihr die Daten? Mit welchem Betriebssystem und/oder mit welchem Programm? Gibt es Passwörter und/oder andere Sicherheitsvorkehrungen? Bezogen auf TN-Listen: Wo bewahrt ihr diese auf? Sind die Schränke bzw. Räume ausreichend gesichert?](#)
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt werden. Datenübermittlung: [Werden die Daten an Dritte übermittelt? Wenn ja, an wen und warum? Wie werden sie übermittelt – Technik beschreiben, Sicherheitsmaßnahmen angeben; Hierzu zählt zum Beispiel die Weitergabe der TN-Listen an den Landesjugendring \(Begründung Richtlinie des Landes\) oder an andere Fördergeldgebende. Auch und vor allem die Datenübertragung an externe Dienstleistende müssen hier angegeben werden – siehe dazu 6.](#)
- Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art. 35,36 DSGVO: [Jede Verarbeitungstätigkeit und Kategorie muss danach geprüft werden, ob eine Datenschutz-Folgeabschätzung notwendig ist. Dies muss dokumentiert werden. Die Landesdatenschutzbeauftragten werden in den nächsten Wochen eine Liste veröffentlichen, in welchen Fällen eine solche Datenschutz-Folgeabschätzung notwendig ist \(z.B. bei Überwachungsdaten, im Kontext der Polizei, Profiling etc.\). Es ist davon auszugehen, dass die in der Jugendverbandsarbeit erhobenen Daten nicht einer Folgeabschätzung unterzogen werden müssen.](#)

Es ist ausdrücklich nicht erforderlich, für jede einzelne Maßnahme, Seminar oder Ferienfreizeit ein eigenes Dokumentationsverzeichnis anzulegen. Es geht um die verschiedenen Kategorien/Verarbeitungstätigkeiten, für die ihr personenbezogene Daten im Verein erhebt. Pro Ziel/Zweck der Datenerhebung muss also einmal das gesamte Verfahren dokumentiert werden.

Solche Kategorien/Verarbeitungstätigkeiten (Ziele, Zwecke) können sein:

- Mitgliederverwaltung
- Informationsweitergabe über Newsletter/ Mailverteiler
- Anmeldezeiten von Teilnehmenden
- Personaldaten/Arbeitszeiterfassung (Hauptamt, Freiwilligendienstleistende, Honorarkräfte)

Dazu gibt es ein Muster, auf das sich die Landesdatenschutzbehörden bundesweit verständigt haben:

https://www.lfd.niedersachsen.de/themen/wirtschaft/verfahrensverzeichnis_und_verfahrensregister_nach_bdsg/verfahrensregister-und-verfahrensbeschreibung-fuer-den-nicht-oeffentlichen-bereich-56247.html

Es ist aber auch möglich, eine Tabelle anzulegen, um die verschiedenen Verarbeitungstätigkeiten/Kategorien abzubilden.

6. Auftragsverarbeitung: Wer ist gemeint und was müssen Vereine tun?

Unter diesen Begriff fallen externe Dienstleistende, die personenbezogene Daten in eurem Auftrag verarbeiten. Das können externe Medienagenturen, IT-Dienstleistenden, Briefdienstleistende (wenn sie in eurem Auftrag z.B. Serienbriefe erstellen) oder eine externe Buchhaltung sein. Mit diesen Dienstleistenden müssen Verträge abgeschlossen werden, um die Umsetzung zur Einhaltung der Vorgaben des DSGVO sicher zu stellen. Einen Mustervertrag zur Auftragsdatenverarbeitung liegt uns noch nicht vor und wird ggf. nachgereicht.

Laut Einschätzung des beratenden Anwaltes gilt dies nicht für die Weitergabe von personenbezogenen Daten (TN-Listen) an Fördergeldgebende, deren Weitergabe durch Gesetze oder Richtlinien geregelt ist. Das heißt konkret, **wir gehen derzeit davon aus, dass wir als Zentralstelle im LJR bzw. auch das MBS oder andere Ministerien als öffentliche Institution keinen Vertrag mit Euch schließen müssen.** Sollte sich an dieser Auslegung etwas ändern, werden wir Euch informieren.

7. Unterstützung seitens des Landesjugendring Brandenburg e.V.

Bei konkreten Fragen zur Umsetzung der DSGVO könnt ihr Euch gern wenden an:

Melanie Ebell, Geschäftsführerin

Tel: 0331-6207532

Mail: melanie.ebell@ljr-brandenburg.de

Auch wenn wir vielleicht nicht sofort alle Fragen umfassend beantworten können, so werden wir uns um eine schnellstmögliche Klärung für euch bemühen.

Arbeitshilfen, Arbeitsmaterialien und Antworten auf häufig gestellte Fragen werden euch per Email und/oder den Newsletter des LJR zugeleitet.

Eine praxisnahe Fortbildung wird derzeit geplant und voraussichtlich im September/ Oktober 2018

angeboten.

Erstellt von: Melanie Ebell, Landesjugendring Brandenburg e.V. (Bearbeitungsstand 19.06.2018)